Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Aufgrund von § 4 Absatz 1, § 10 Absatz 2 sowie § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau am 03.09.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau:

- Bürgerhaussaal, OT Schirgiswalde, Sohlander Straße 3a
- Dorfgemeinschaftshaus, OT Rodewitz/ Spree, Hauptstr. 25 (Saal und Vereinsraum)
- Gewölbesaal – Alte Brauerei, OT Crostau, Am Park 1
- Turnhalle, OT Crostau, Kirschauer Straße 5
- Körse-Halle, OT Kirschau, Bautzener Straße 66
- Turnhalle, OT Schirgiswalde, Otto-von-Ottenfeld-Platz 1
- FW-Gerätehaus, OT Callenberg, Gartenstraße 9a
- Clubhaus Carlsberg

Die als öffentliche Einrichtung nutzbaren Flächen ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Ordnung.

§ 2 Benutzungsrechte

(1) Gemäß § 10 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung sind die Einwohner der Stadt Schirgiswalde-Kirschau berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zu benutzen. Dabei ist folgende Rangordnung bei der Vergabe der Nutzungszeiten einzuhalten:

1. Die Inanspruchnahme durch die Stadt im öffentlichen Interesse hat Vorrang vor allen ande ren Nutzungen.
2. ortsansässige Schulen und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt
3. ortsansässige Schulen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft
4. Vereinstätigkeit ortsansässiger Vereine
5. Einwohner der Stadt sowie ortsansässige Unternehmen
6. Parteien und Wählervereinigungen
7. Sonstige Nutzungen sind möglich, soweit es die Einrichtung zulässt. Sie können in begrün deten Ausnahmefällen Nutzungsvorrang erhalten.

(2) Sollte es bei den beantragten Nutzungszeiten zu Überschneidungen innerhalb der Rangstufen nach Abs. 1 kommen, orientiert sich die Vergabe der Nutzungszeiten an den bisherigen Nutzungszeiten und einer ausgewogenen Berücksichtigung aller Nutzer.

§ 3 Beantragung der Nutzung

(1) Als Nutzung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, sofern es sich um denselben Personenkreis als Nutzer handelt.

(2) Die Nutzung bedarf der textlichen Beantragung durch den Nutzer sowie der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Schirgiswalde-Kirschau (Nutzungserlaubnis). Die Beantragung der Nut-

zungszeiten hat schriftlich mittels von der Stadt zur Verfügung gestellten Antragsformularen zu erfolgen. Wird ein digitales Antragssystem seitens der Stadt bereitgestellt, ist der digitale Antrag dem schriftlichen Antrag nach Satz 1 gleichgestellt. Der Antragsteller gilt gegenüber der Stadt Schirgiswalde-Kirschau als verantwortlicher Ansprechpartner für alle die Nutzung betreffenden Angelegenheiten.

(3) Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau erteilt die Nutzungserlaubnis in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang des vollständigen Antrags bei einmaliger Nutzung und innerhalb von sechs Wochen bei Dauernutzung. Mit Erhalt der Nutzungsbestätigung erhält der Antragsteller einen Zahlungsplan. Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Abrechnung quartalsweise.

(4) Die Einrichtungen werden zur laufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen. Regelmäßige Nutzer erhalten drei Schlüssel für die jeweiligen Sportstätten. Die Ausgabe weiterer Schlüssel kann auf Antrag erfolgen. Die eigenständige Vervielfältigung der Schlüssel durch die Nutzer ist ausdrücklich untersagt.

(5) Anträge für Einzelveranstaltungen sind mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen. Fristgerecht eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die beantragten Zeiten und Einrichtungen noch verfügbar sind. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

(6) Eine Überlassung der Nutzungserlaubnis an Dritte durch den Nutzungsberechtigten ist nur für re gelmäßige Nutzungen zulässig. Der Nutzungsberechtigte, an den die Nutzungserlaubnis übertragen wird, und der Zeitraum der Überlassung ist der Stadt zeitnah textlich mitzuteilen. Der Nutzungsberechtigte, auf den die Nutzungserlaubnis übertragen wird, ist ab der Überlassung gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen und etwaiger Haftungsansprüche verantwortlich.

(7) Die Anträge auf regelmäßige Nutzung der Sportstätten für das folgende Schuljahr sind spätestens bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien des Freistaates Sachsen im laufenden Schuljahr bei der Stadt Schirgiswalde-Kirschau zu stellen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig und müssen seitens der Stadt nicht berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherung des Schulsports einschließlich der Ganztagesangebote gem. § 2 Nr. 2 und § 2 Nr. 3 dieser Ordnung Vorrang.

(8) Bei der Vergabe der Nutzungszeiten der Sportstätten besteht für den Nutzungsbeantragenden grundsätzlich kein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Einrichtung. Liegen für dieselbe Sportstätte zur gleichen Zeit mehrere Nutzungsanträge vor, richtet sich die Entscheidung nach der Rangordnung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Ergeben sich nach Anwendung der Rangordnung Überschneidungen, erfolgt eine Zuweisung durch die Stadt in Abstimmung mit den betroffenen Nutzern.

(9) Die im Rahmen der Nutzungserlaubnis genehmigten Nutzungszeiten sind für den Nutzer verbind lich. Eine Nichtinanspruchnahme der genehmigten Zeiten entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.

§ 4 Widerruf der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann seitens der Stadt Schirgiswalde-Kirschau jederzeit widerrufen werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn:

1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen (bspw. Katastrophenschutz, Einwohnerversammlungen, Neujahrsempfang, Fasching etc.);
2. eine erhebliche Beschädigung der Einrichtung zu befürchten ist;
3. die Einrichtung überlastet oder reparaturbedürftig ist;
4. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind;
5. die Nutzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;
6. durch Beschluss des Stadtrates festgestellt wird, dass die Einrichtung unzureichend genutzt wird;
7. gegen die Benutzerordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden;
8. die Einrichtung nicht mehr durch die Stadt betrieben wird.

§ 5 Entgelt und Schuldner

(1) Zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet,
   1. wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und/oder
   2. wer die Leistung in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Stadt ist berechtigt, bei Einzelveranstaltungen, die nicht die Vereinstätigkeit der regelmäßigen Nutzer betreffen, bereits bei der Anmeldung eine vorschussweise Hinterlegung des Entgeltes und einer Kaution zu verlangen.

(5) Bei Einzelveranstaltungen wird das Entgelt spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bzw. bei kurzfristigeren Beantragungen sofort fällig, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart.

(6) Nach der Beantragung einmaliger Nutzungen kann im Falle der Stornierung eine Rückerstattung des Entgeltes und der Kaution erfolgen, und zwar bei der Abmeldung bis zu vier Wochen vor dem beantragten Nutzungszeitpunkt in Höhe des kompletten Entgelts und bei einer Abmeldung bis zu zehn Tagen vor dem beantragten Nutzungszeitpunkt in Höhe von 50 %. Bei einer Abmeldung, die weniger als zehn Tage vor dem beantragten Nutzungszeitpunkt liegt bzw. bei fehlender Abmeldung, wird keine Rückerstattung des Entgeltes und der Kaution gewährt. Für die Nutzer der Kategorien A.0, A.1 und A.2 gelten die Regelungen aus den Sätzen 1 und 2 nicht.

(7) Eine Ermäßigung des Entgeltes wegen geringen Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

(8) Die Höhe der jeweiligen Nutzungsentgelte ergibt sich aus der Anlage 1.

(9) Für die Nutzung der Sportstätten durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird der Kostensatz entsprechend der Anlage 1, Kategorie A.0 zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für die gemischte Nutzung durch Erwachsene (über 18 Jahre) und Kinder/Jugendliche. Der Missbrauch dieser Regelung kann mit Nachberechnung und Nutzungsausschluss geahndet werden. Bei Jugendmannschaften von Vereinen (regelmäßige Nutzer), in denen die Jugendlichen im laufenden Spieljahr das 18. Lebensjahr vollenden, liegt eine Nutzung der Kategorie A.0 vor.

§ 6 Inanspruchnahme

(1) Die regelmäßigen Benutzungszeiten werden durch den Belegungsplan der Stadt festgelegt. Der aufgestellte Belegungsplan gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres und erstreckt sich vom Beginn bis zum Ende des Schuljahres.

(2) Während der Sommerferien des Freistaates Sachsen sind die Turnhallen grundsätzlich für die Nutzung gesperrt. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, sofern betriebliche, personelle und sicherheitsrelevante Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Ist in einer Nutzungserlaubnis das Ende der Benutzungszeit angegeben, muss die Einrichtung zu diesem Zeitpunkt von den Benutzern geräumt sein. Für Sportstätten gelten die Regelungen des Absatzes 4.

(4) Die Nutzung von Sportstätten ist für den im Nutzungsbescheid festgelegten Zeitraum zugelassen. Das Betreten der Sportstätte ist ab dem Zeitpunkt gestattet, ab dem die Nutzung zugelassen ist. Die Sportstätte ist spätestens mit dem Ende der zugelassenen Nutzung zu verlassen. Darüber hinaus ist es erlaubt, die Umkleidekabinen 15 Minuten vor der zugelassenen Nutzung zu betreten und 30 Minuten nach der zugelassenen Nutzung in den Umkleidekabinen zu verbleiben, um zu duschen und / oder sich umzuziehen.

(5) Wird die vereinbarte Nutzungszeit überschritten, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der überschrittenen Nutzungszeit fällig. Darüber hinaus wird die überschrittene Nutzungszeit anteilig nachberechnet. Dies gilt nur für Einzelveranstaltungen. Für regelmäßige Nutzer findet diese Regelung keine Anwendung.

(6) Der Verkauf von Getränken, Speisen und Tabakwaren in den Sportstätten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Beantragung der Zustimmung ist Bestandteil des Antragsformulars für die Nutzung der Sportstätten.

§ 7 Haftung

(1) Die Überlassung der Gegenstände zur bestimmungsgemäßen Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vertragspartners ohne jegliche Gewährleistung der Stadt.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Schirgiswalde-Kirschau gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle und andere Beeinträchtigungen, die durch den Nutzer oder Dritte verursacht wurden. Die Stadt ist berechtigt, Schäden, für die der Nutzer oder Dritte einzutreten haben, auf deren Kosten zu beseitigen oder beheben zu lassen.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt zurückzuführen ist.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen – Gebäude, Außengelände und Inventar – schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

(6) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung für jede Einrichtung. Deren Nichteinhaltung kann zum Ausschluss von künftigen Nutzungen führen.

(7) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Einrichtungen einschließlich der Außenanlagen und Inventar unverzüglich der Stadt per E-Mail an stadt@schirgiswalde-kirschau.de mitzuteilen.

(8) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.

§ 8 Hausrecht

(1) Während der vereinbarten Nutzungszeit übt der Nutzungsberechtigte das Hausrecht neben der Stadt aus.

(2) Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen. Beauftragte der Stadt sind auch die zuständigen Hausmeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2017 sowie die erste Änderung vom 09.03.2017 außer Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, den 04.09.2026

Gabriel
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlagen:

- Anlage 1: Kategorien und Entgelte
- Anlage 2: Benutzungsflächen der Objekte

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

1. Die Nutzer werden in folgende Kategorien unterteilt:

A.0 Kinder und Jugendliche ortsansässiger und auswärtiger Vereine bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie ortsansässige Schulen in freier Trägerschaft und ortsansässige Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, je Stunde
A.1 Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die eine Förderung nach Vereinsförderrichtlinie der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beantragen können sowie ortsansässige Parteien und Wählervereinigungen, je Stunde
A.2 Sonstige Vereine ohne Sitz im Stadtgebiet sowie auswärtige Parteien und Wählervereinigungen, je Stunde
B.1 Private Nutzer, je Stunde
B.2 Private Nutzer, bis 24 Stunden Nutzung
C.1 Kommerzielle Nutzer, je Stunde
C.2 Kommerzielle Nutzer, bis 24 Stunden Nutzung

Sport- und Wohlfahrtsverbände sowie gleichwertig zu betrachtende Organisationen werden als Vereine mit Sitz im Stadtgebiet angesehen und entsprechend der Kategorie A.0 bzw. A.1 zugeordnet.

Im Zweifel entscheidet der Stadtrat über die Zuordnung eines Nutzers zu den Kategorien.

Für Nutzer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau kostenfrei.

2. Entgeltübersicht – Nutzungen

Objekt / Nutzerkategorie	**A.0**	**A.1**	**A.2**	**B.1**	**B.2**	**C.1**	**C.2**
Turnhallen, Halle (Spielfeld) - einheitlich	**5,00 €**	**10,00 €**	**30,00 €**	**40,00 €**	**500,00 €**	**50,00 €**	**800,00 €**
Turnhalle Schirgisw., Gymnastikraum	5,00 €	5,00 €	10,00 €	20,00 €	100,00 €	45,00 €	150,00 €
DGH Vereinsraum Rodewitz	5,00 €	5,00 €	10,00 €	20,00 €	100,00 €	45,00 €	150,00 €
Bürgerhaussaal Schirgiswalde	5,00 €	10,00 €	20,00 €	25,00 €	130,00 €	40,00 €	250,00 €
DGH Saal Rodewitz	5,00 €	10,00 €	20,00 €	25,00 €	180,00 €	40,00 €	250,00 €
Gewölbesaal Crostau	5,00 €	10,00 €	20,00 €	25,00 €	150,00 €	40,00 €	250,00 €
Clubhaus Carlsberg	*5,00 €*	*10,00 €*	*20,00 €*	*25,00 €*	*130,00 €*	*40,00 €*	*250,00 €*
(*) FWGH Callenberg Mehrzweckraum	5,00 €	5,00 €	5,00 €	20,00 €	100,00 €	20,00 €	100,00 €

Nutzer der Kategorie A.1 zahlen maximal 80 % der entsprechend Kategorie B.2 fälligen Kosten pro Nutzungstag.

Die Nutzer der Kategorie A.2 zahlen maximal 90% der entsprechend Kategorie B.2 fälligen Kosten pro Nutzungstag.

(*) Die Entgelte für das Feuerwehrgerätehaus Callenberg (Mehrzweckraum) wurden nicht neu kalkuliert, da ein Verkauf des Gebäudes angestrebt wird. Die Preise werden bis zur endgültigen Entscheidung über das Gebäude nicht angepasst.

3. Sonstige Entgelte

Inanspruchnahme des Hausmeisters bei selbstverschuldeten Angelegenheiten außerhalb der Abnahmezeiten (z.B. Nachreinigung, Arbeiten während der Veranstaltung) je angefangene Stunde:	50,00 €

ANLAGE 2

(blau umkreiste Flächen = Benutzungsflächen)

Körsehalle: KG

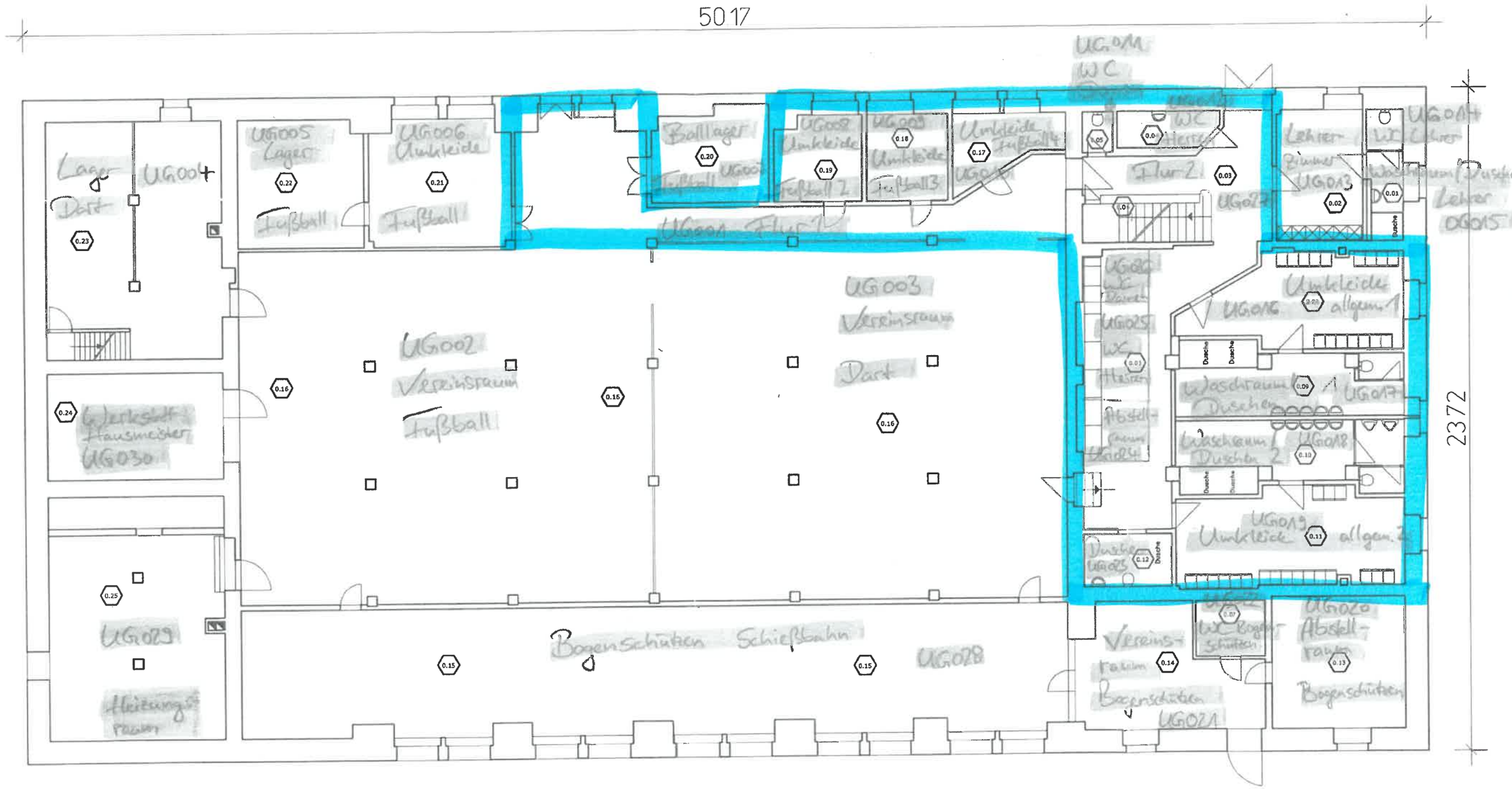

Die Zeichnungen sind Eigentum des Planers und dürfen deshalb auch nich unerlaubt weiter gegeben werden!
Verkäufe o. ä. werden strafrechtlich verfolgt!

Stadt Schirgiswalde- Kirschau
OT Kirschau
Körsehalle
Grundriss KG
M 1:100

Körsehalle: EG

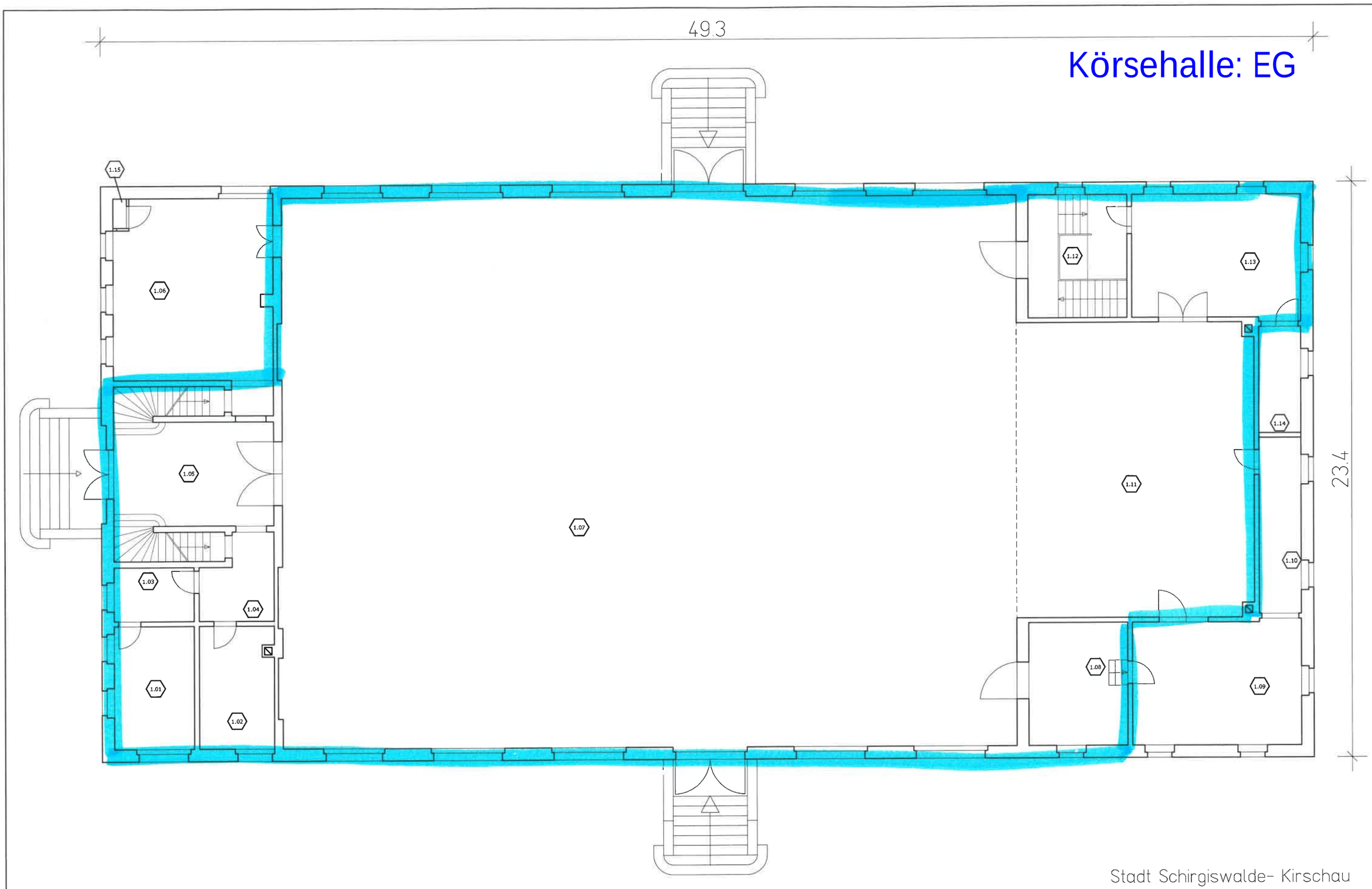

Die Zeichnungen sind Eigentum des Planers
und dürfen deshalb auch nich unerlaubt
weiter gegeben werden!
Verkäufe o. ä. werden strafrechtlich verfolgt!

Stadt Schirgiswalde- Kirschau
OT Kirschau
Körsehalle
Grundriss EG
M 1:100

Körsehalle: DG

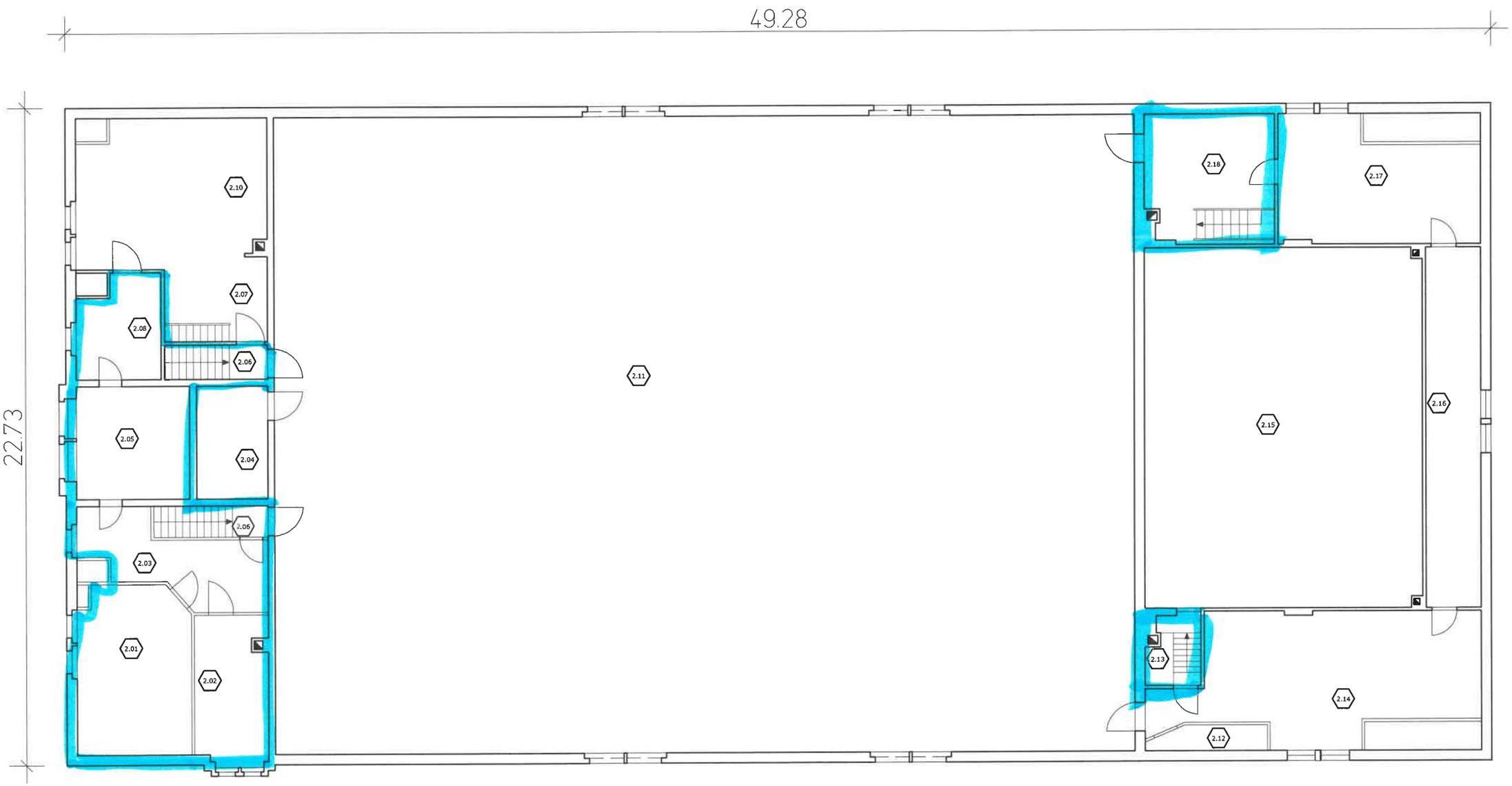

Die Zeichnungen sind Eigentum des Planers
und dürfen deshalb auch nich unerlaubt
weiter gegeben werden!
Verkäufe o. ä. werden strafrechtlich verfolgt!

Stadt Schirgiswalde- Kirschau
OT Kirschau
Körsehalle
Grundriss OG
M 1:100

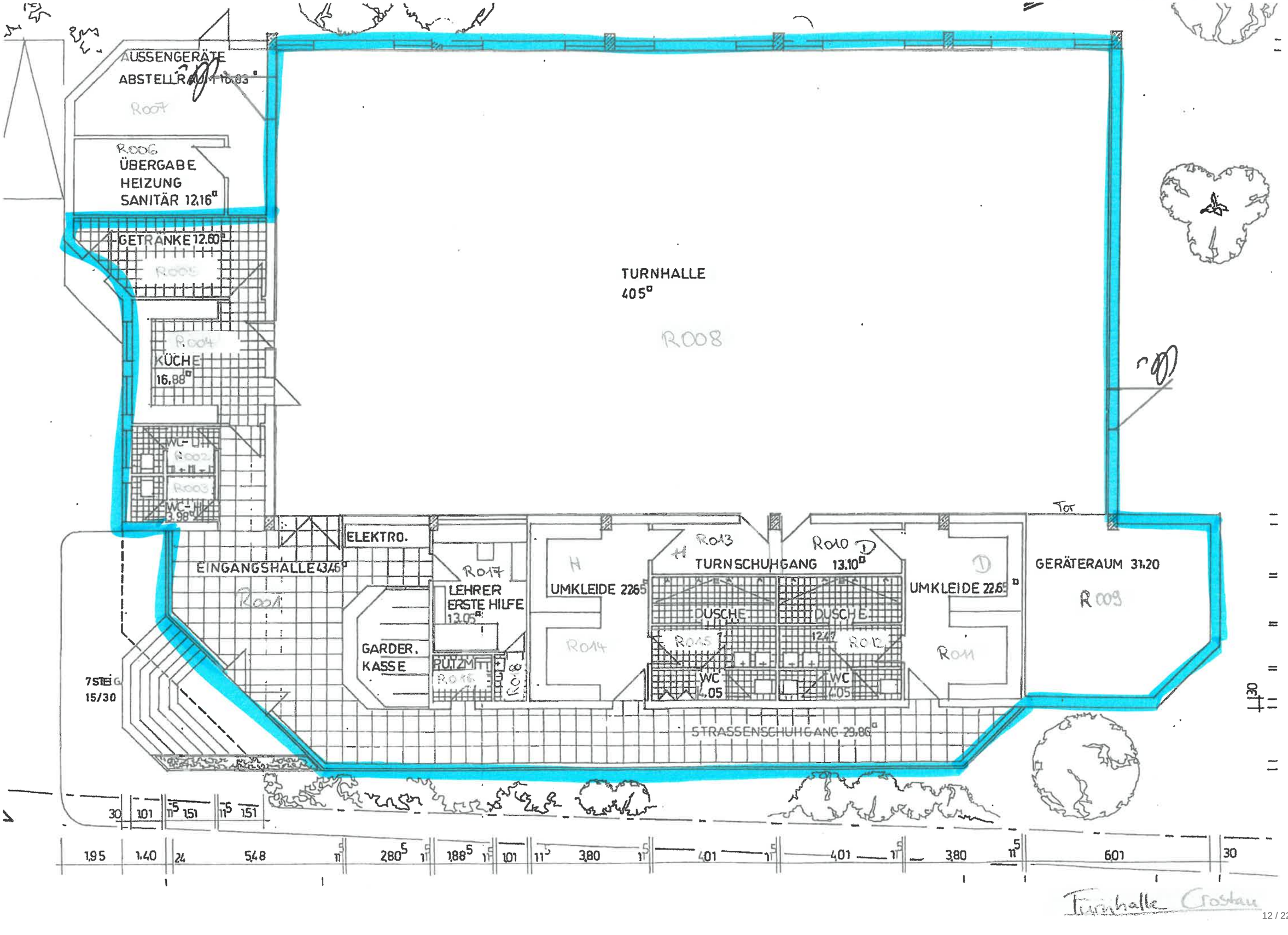
AUSSENGERÄTE
ABSTELLRAUM 16.83
R007
R006
ÜBERGABE
HEIZUNG
SANITÄR 12.16
GETRÄNKE 12.60
R005
R004
KÜCHE
16.88
WC-
R002
R003
WC-HIZ
3.98
TURNHALLE
405
R008
ELEKTRO.
EINGANGSHALLE 43.46
R001
R017
LEHRER
ERSTE HILFE
13.05
GARDER.
KASSE
R016
R018
R013
R010
TURNSCHUHGANG 13.10
UMKLEIDE 22.65
R014
DUSCHE
R015
DUSCHE
12.47
R012
WC
4.05
WC
4.05
UMKLEIDE 22.65
R011
Tor
GERÄTERAUM 31.20
R009
7 STEIG
15/30
STRASSENSCHUHGANG 29.80
30
1.01
11.5
1.51
11.5
1.51
1.95
1.40
24
5.48
11.5
2.80.5
11.5
1.88.5
11.5
1.01
11.5
3.80
11.5
4.01
11.5
4.01
11.5
3.80
11.5
6.01
30
11.30
Turnhalle Crostau

Turnhalle Schirgiswalde: EG

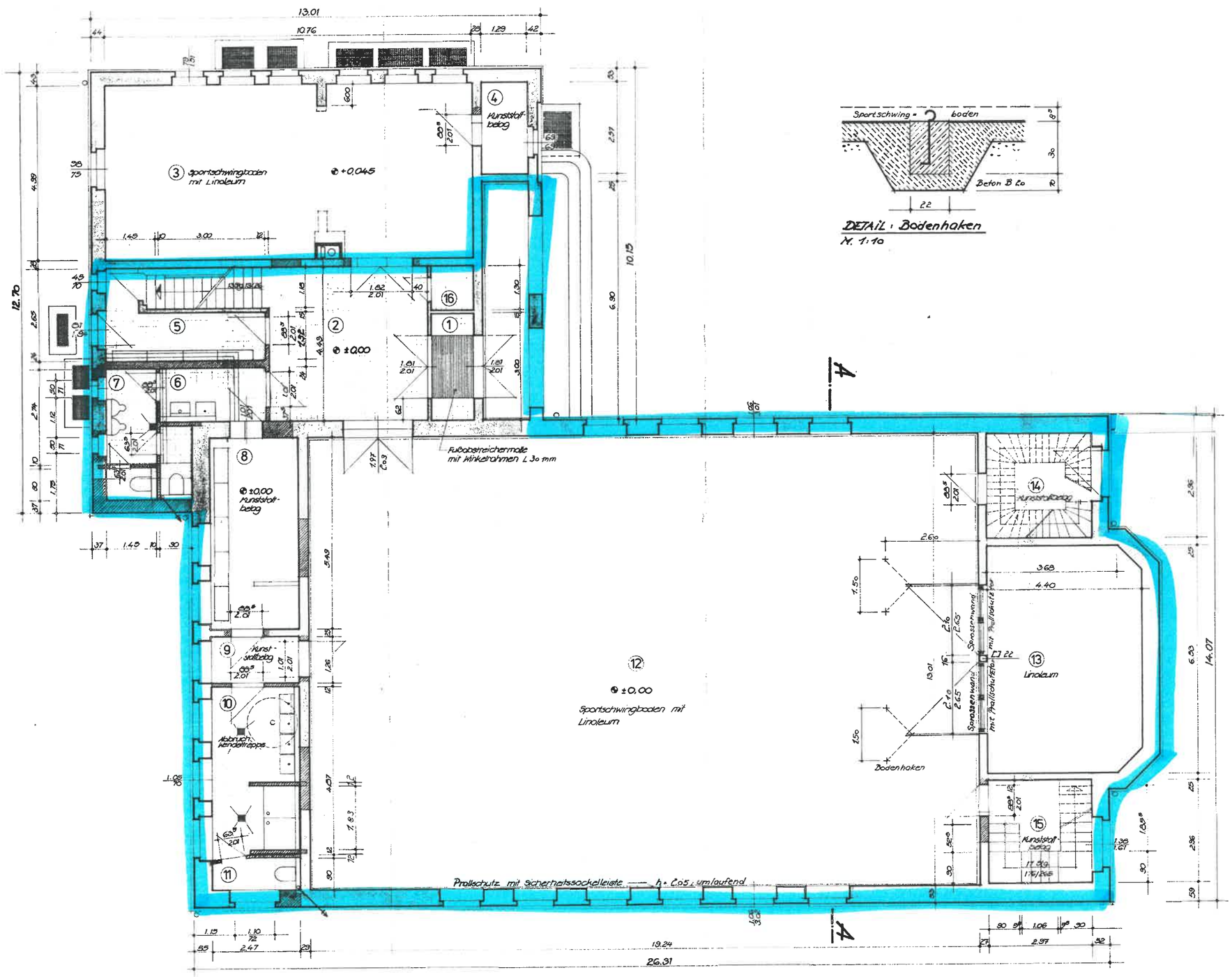

1 Windfang
2 Foyer
3 Gymnastikraum
4 Kleingeräte
5 Flur
6 Vorraum
7 WC Jungen
8 Umkleideraum
9 Vorraum
10 Wasch- und Duschraum Jungen
11 Toilette Jungen
12 Halle
13 Geräteraum
14 Kleingeräteraum für Außensportgeräte
15 Kleingeräte
16 Elt - Anschlußraum

GEPRÜFT
ENTWURF STATIK
Landratsamt Bautzen

Landratsamt Bautzen
Baugenehmigung
Nr 222/92
Bautzen, den

Wärmeschutz: Außendämmung aus 3cm Styropor 040 mit mineralischer Putzschicht
Alle Türen, außer Sprossenwand - Prallschutz für, in der Halle aus Stahl mit Prallschutz und versenkten Schließern

Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH Bautzen
LISELOTTE-HERRMANN-STRASSE 4 BAUTZEN 8600 TELEFON 51 14 11 TELEFAX 4 45 17

Bauherr: Stadtverwaltung Schirgiswalde
Objekt: Rekonstruktion Sporthalle
Grundriß Erdgeschoß

29.5.92	1:50	69 x 100	128-92-111	Architektur	6
Datum	Maßstab	Format	Aktenzeichen	Fachgebiet	Bl.-Nr.

Turnhalle Schirgiswalde: DG

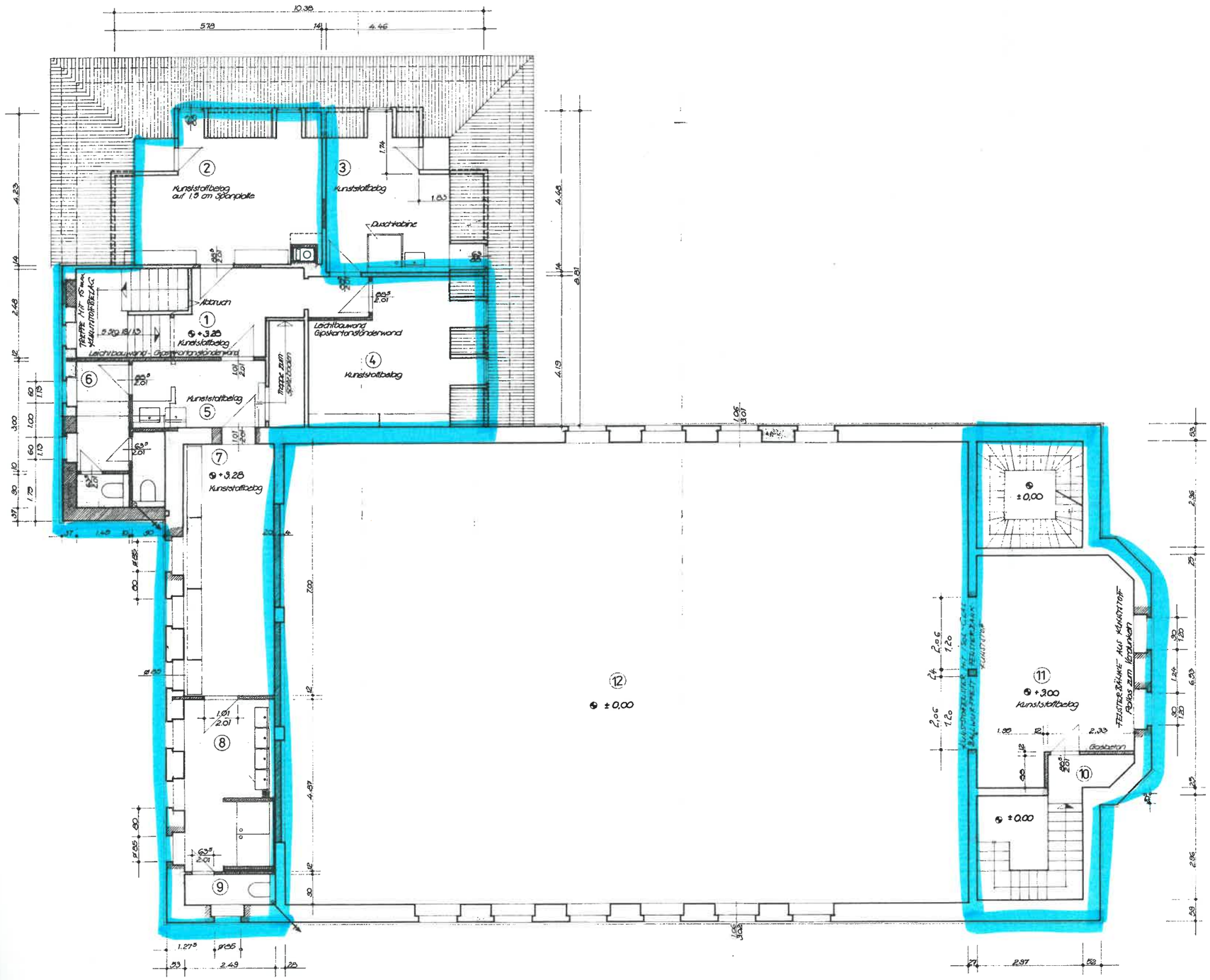
10.39
5.78
1.41
4.46
Kunststoffbelag auf 1.9 cm Spanplatte
Kunststoffbelag
Duschkabine
Abbruch
Kunststoffbelag
Leichtbauwand Gipskartonständerwand
Kunststoffbelag
Kunststoffbelag
Kunststoffbelag
Kunststoffbelag
Leichtbauwand - Gipskartonständerwand
Trennwand zum Spielsaal
Kunststoffbelag
Kunststoffbelag
Kunststoffbelag
Kunststoffbelag

Gymnastikraum Schirgiswalde: EG

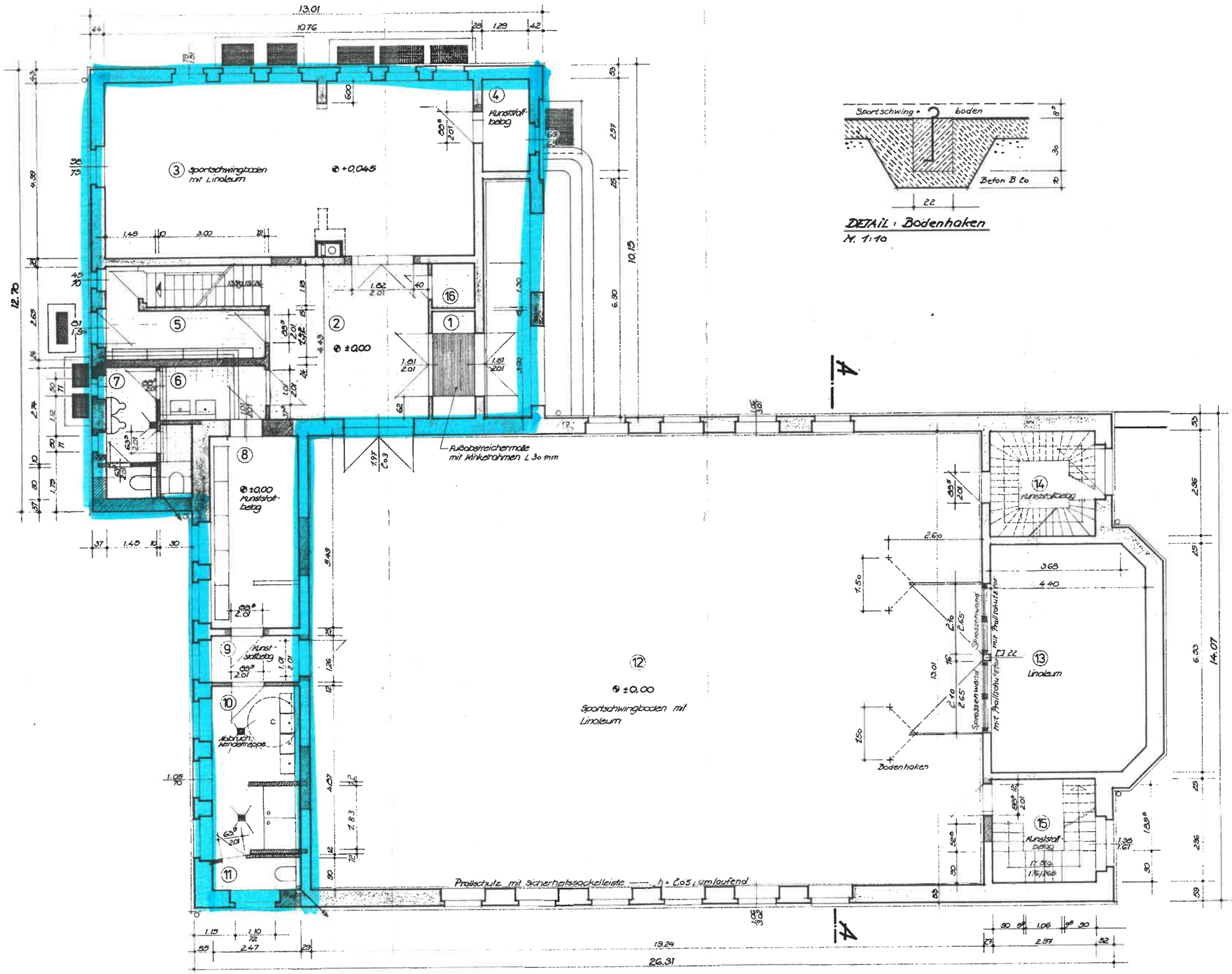

DETAIL : Bodenhaken
M. 1:10

1. Windfang
2. Foyer
3. Gymnastikraum
4. Kleingeräte
5. Flur
6. Vorraum
7. WC Jungen
8. Umkleideraum
9. Vorraum
10. Wasch- und Duschraum Jungen
11. Toilette Jungen
12. Halle
13. Geräteraum
14. Kleingeräteraum für Außensportgeräte
15. Kleingeräte
16. Elt - Anschlußraum

GEPRÜFT
ENTWURF | STATIK
Landratsamt Bautzen

Landratsamt Bautzen
Baugenehmigung
Nr 722/92
Bautzen, den

Wärmeschutz: Außendämmung aus 3cm Styropor 040 mit mineralischer Putzschicht
Alle Türen, außer Sprossenwand - Prallschutztür, in der Halle aus Stahl mit Prallschutz und versenkten Schließern

Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH Bautzen
LISELOTTE-HERRMANN-STRASSE 4 BAUTZEN 8900 TELEFON 51 1411 MIPAX 4 45 19

BAUHERR Stadtverwaltung Schirgiswalde
OBJEKT Rekonstruktion Sporthalle
Grundriß Erdgeschoß

29.5.92	1:50	65 x 100	128-92-111	Architektur	6
DATUM	MASSSTAB	FORMAT	AUFTRAGS-NR.	FACHGEBIET	BL.-NR.

Gymnastikraum Schirgiswalde: DG

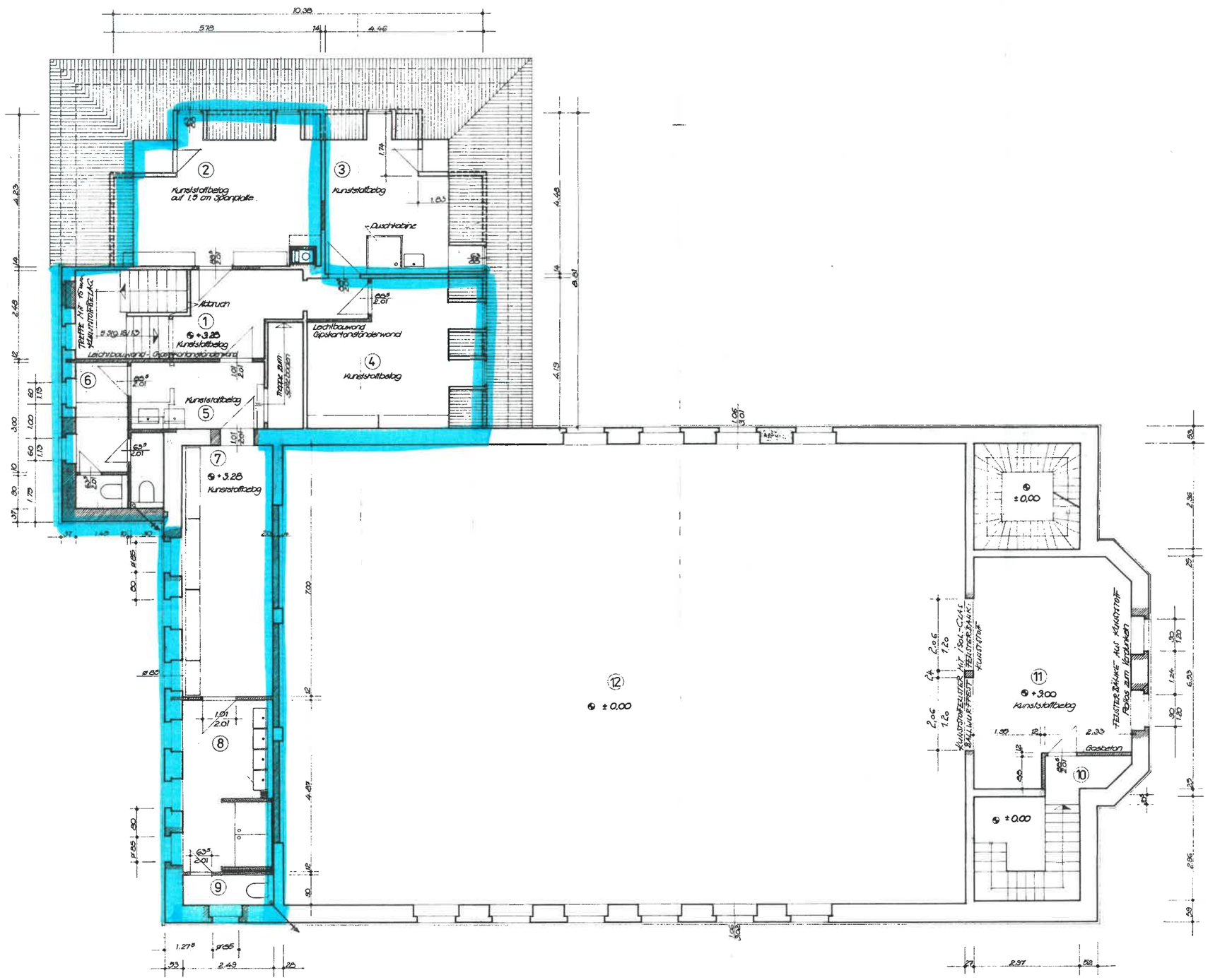

1 Flur
2 Umkleideraum
3 Sportlehrerzimmer
4 Umkleideraum
5 Vorraum
6 Toilette Mädchen
7 Umkleideraum Mädchen
8 Wasch- und Duschraum Mädchen
9 Toilette Mädchen
10 Vorraum
11 Regieraum
12 Halle

Vollwärmeschutz: Außendämmung aus 3cm Styropor 040 mit mineralischer Putzschicht.

GEPRÜFT
Landratsamt Bautzen
Nr. 722/92
Landratsamt Bautzen

Landratsamt Bautzen
Baugenehmigung
Nr. 722/92
Bautzen, den 15.04.92

Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH Bautzen
LISELOTTE-HERRMANN-STRASSE 4 BAUTZEN 8600 TELEFON 51 14 11 TELEFAX 4 45 19

BAUHERR Stadtverwaltung Schirgiswalde
OBJEKT Rekonstruktion Sporthalle

Grundriß Dachgeschoß

29.9.92 DATUM	1:50 MASSSTAB	65 x 100 FORMAT	128-92-111 AUFTRAGS-NR.	Architekt FACHGEBIET	7 BL.-NR.

Dorfgemeinschaftshaus Rodewitz: Vereinsraum

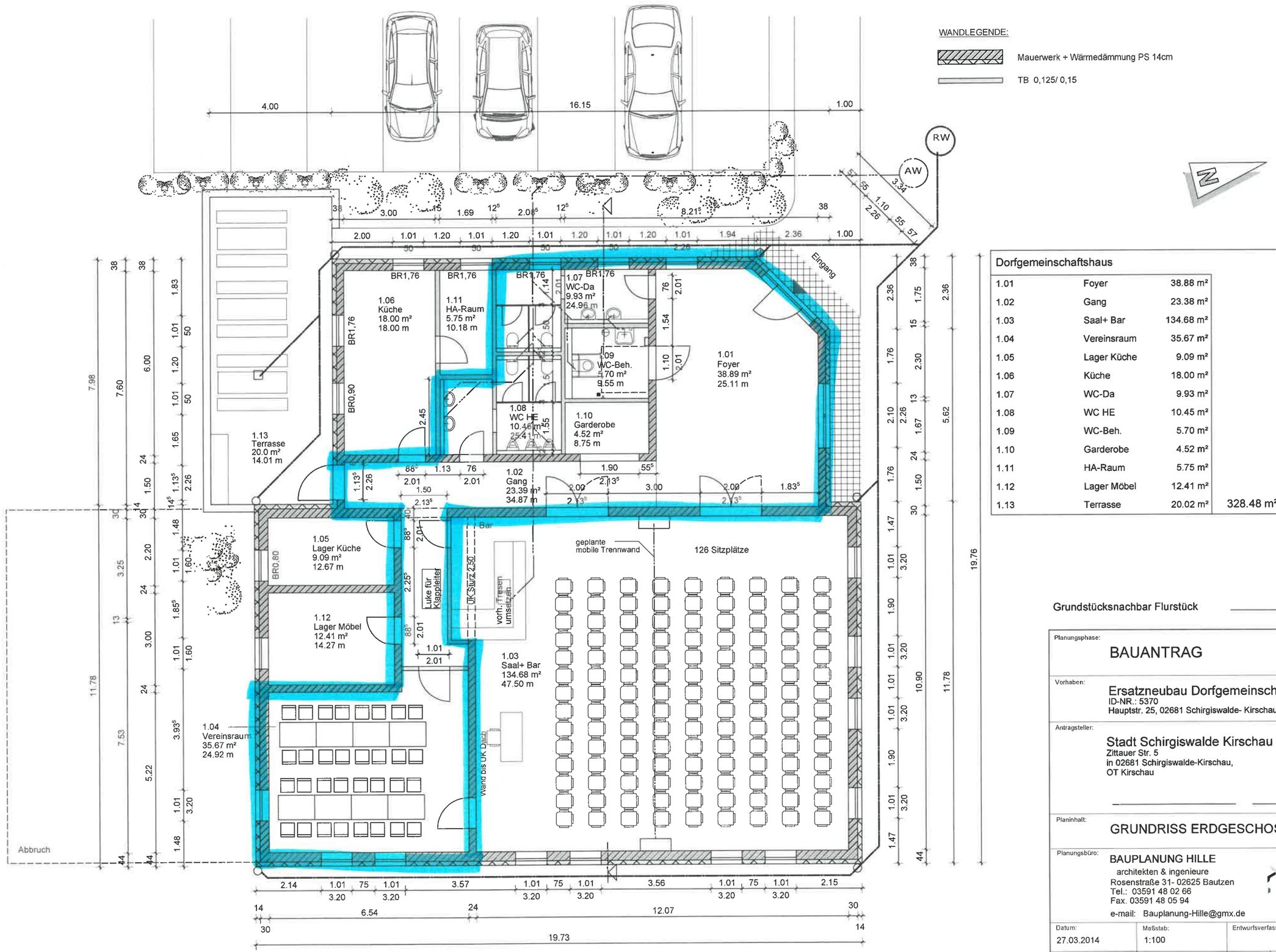

Dorfgemeinschaftshaus			
1.01	Foyer	38.88 m²	
1.02	Gang	23.38 m²	
1.03	Saal+ Bar	134.68 m²	
1.04	Vereinsraum	35.67 m²	
1.05	Lager Küche	9.09 m²	
1.06	Küche	18.00 m²	
1.07	WC-Da	9.93 m²	
1.08	WC HE	10.45 m²	
1.09	WC-Beh.	5.70 m²	
1.10	Garderobe	4.52 m²	
1.11	HA-Raum	5.75 m²	
1.12	Lager Möbel	12.41 m²	
1.13	Terrasse	20.02 m²	328.48 m²

Grundstücksnachbar Flurstück _____

Planungsphase: BAUANTRAG

Vorhaben: Ersatzneubau Dorfgemeinschaftshaus
ID-NR.: 5370
Hauptstr. 25, 02681 Schirgiswalde- Kirschau / OT Rodewitz

Antragsteller: Stadt Schirgiswalde Kirschau
Zittauer Str. 5
in 02681 Schirgiswalde-Kirschau,
OT Kirschau

Planinhalt: GRUNDRISS ERDGESCHOSS

Planungsbüro: BAUPLANUNG HILLE
architekten & ingenieure
Rosenstraße 31- 02625 Bautzen
Tel.: 03591 48 02 66
Fax. 03591 48 05 94
e-mail: Bauplanung-Hille@gmx.de

Datum:	Maßstab:	Entwurfsverfasser:
27.03.2014	1:100	
Bearb./Gez.:	Plannummer:	Index:
Leh/Kulke	4053	

H/B = 350 / 480 (0.17m²)

Bürgerhaus Schirgiswalde: EG

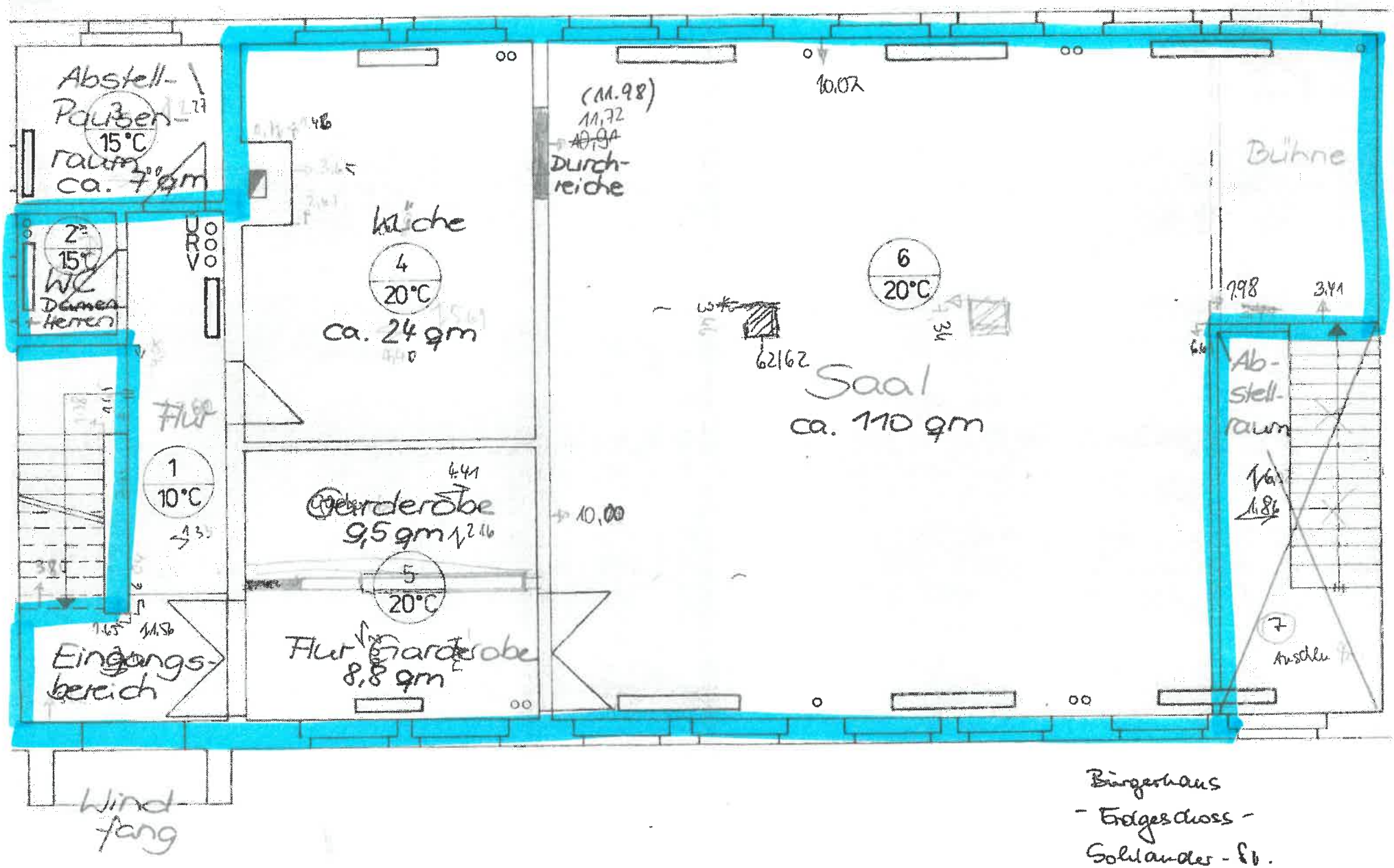

Dorfgemeinschaftshaus Rodewitz: Saal

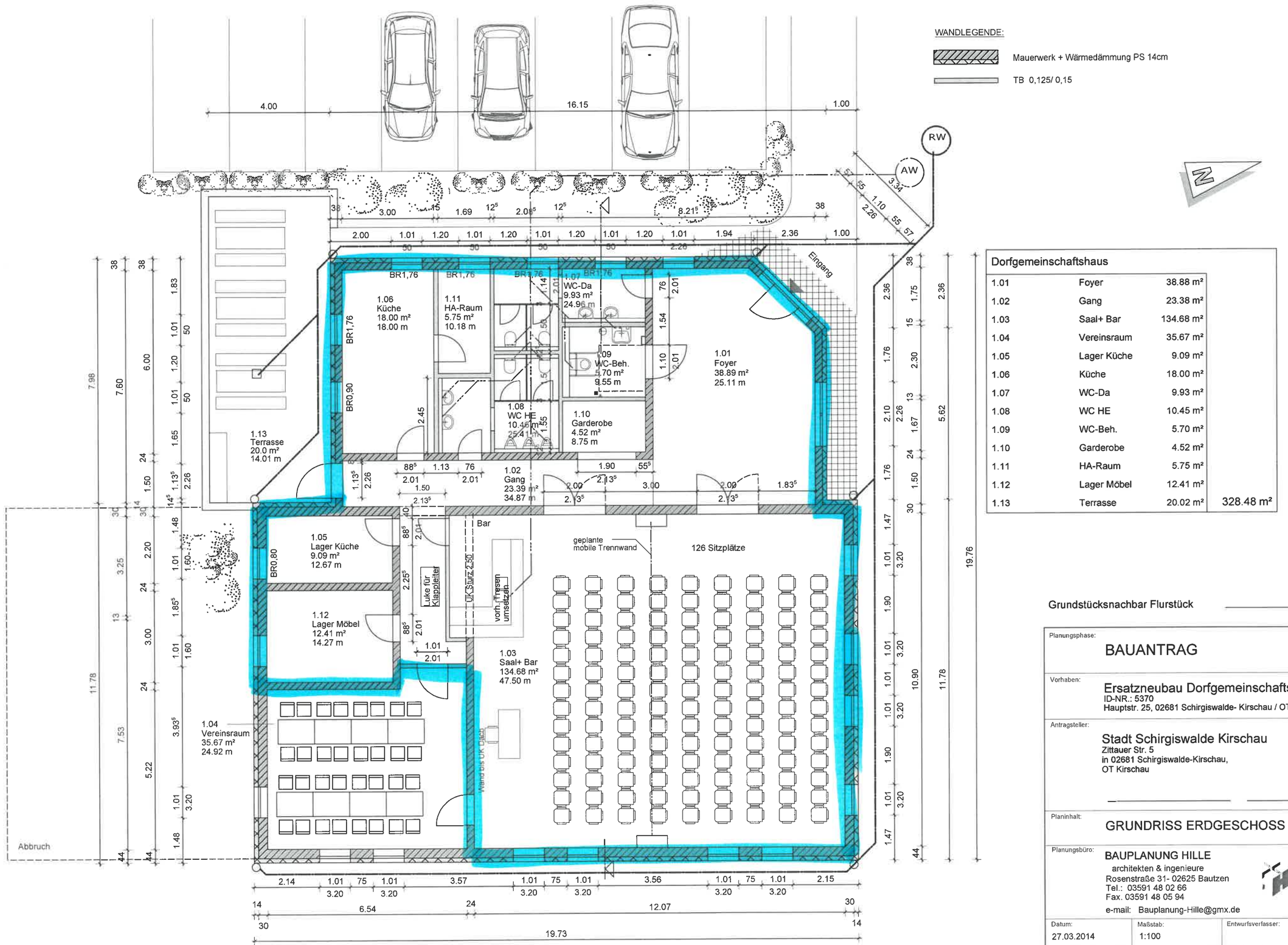

Dorfgemeinschaftshaus			
1.01	Foyer	38.88 m²	
1.02	Gang	23.38 m²	
1.03	Saal+ Bar	134.68 m²	
1.04	Vereinsraum	35.67 m²	
1.05	Lager Küche	9.09 m²	
1.06	Küche	18.00 m²	
1.07	WC-Da	9.93 m²	
1.08	WC HE	10.45 m²	
1.09	WC-Beh.	5.70 m²	
1.10	Garderobe	4.52 m²	
1.11	HA-Raum	5.75 m²	
1.12	Lager Möbel	12.41 m²	
1.13	Terrasse	20.02 m²	328.48 m²

Grundstücksnachbar Flurstück _____

Planungsphase:
BAUANTRAG

Vorhaben:
Ersatzneubau Dorfgemeinschaftshaus
ID-NR.: 5370
Hauptstr. 25, 02681 Schirgiswalde- Kirschau / OT Rodewitz

Antragsteller:
Stadt Schirgiswalde Kirschau
Zittauer Str. 5
in 02681 Schirgiswalde-Kirschau,
OT Kirschau

Planinhalt:
GRUNDRISS ERDGESCHOSS

Planungsbüro:
BAUPLANUNG HILLE
architekten & ingenieure
Rosenstraße 31- 02625 Bautzen
Tel.: 03591 48 02 66
Fax. 03591 48 05 94
e-mail: Bauplanung-Hille@gmx.de

Datum:	Maßstab:	Entwurfsverfasser:
27.03.2014	1:100	
Bearb./Gez.:	Plannummer:	Index:
Leh/Kulke	4053	

H/B = 350 / 480 (0.17m²)

Gewölbesaal Crostau: EG + OG

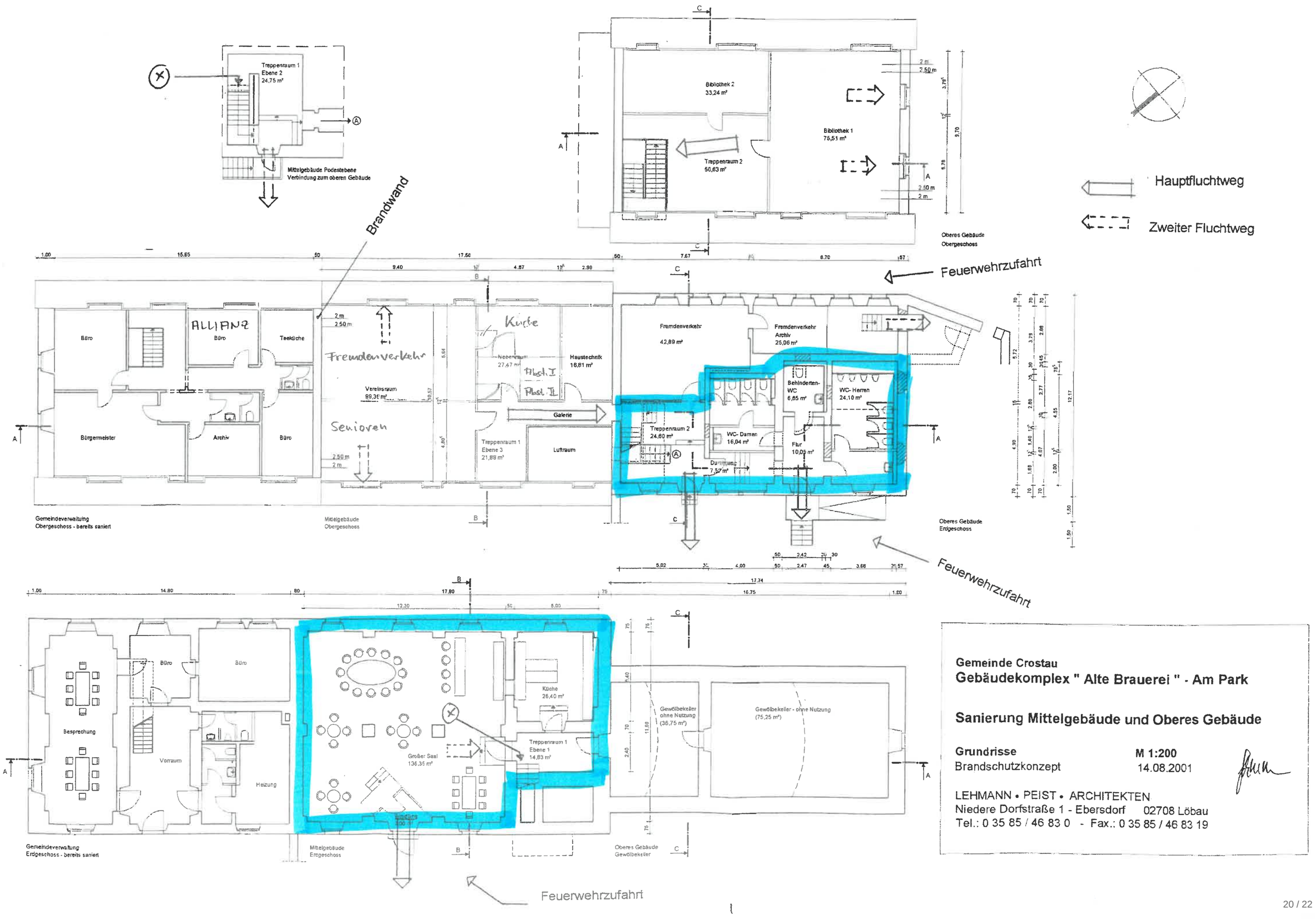

Gemeinde Crostau

Gebäudekomplex " Alte Brauerei " - Am Park

Sanierung Mittelgebäude und Oberes Gebäude

Grundrisse **M 1:200**

Brandschutzkonzept 14.08.2001

LEHMANN • PEIST • ARCHITEKTEN
Niedere Dorfstraße 1 - Ebersdorf 02708 Löbau
Tel.: 0 35 85 / 46 83 0 - Fax.: 0 35 85 / 46 83 19

Clubhaus Carlsberg

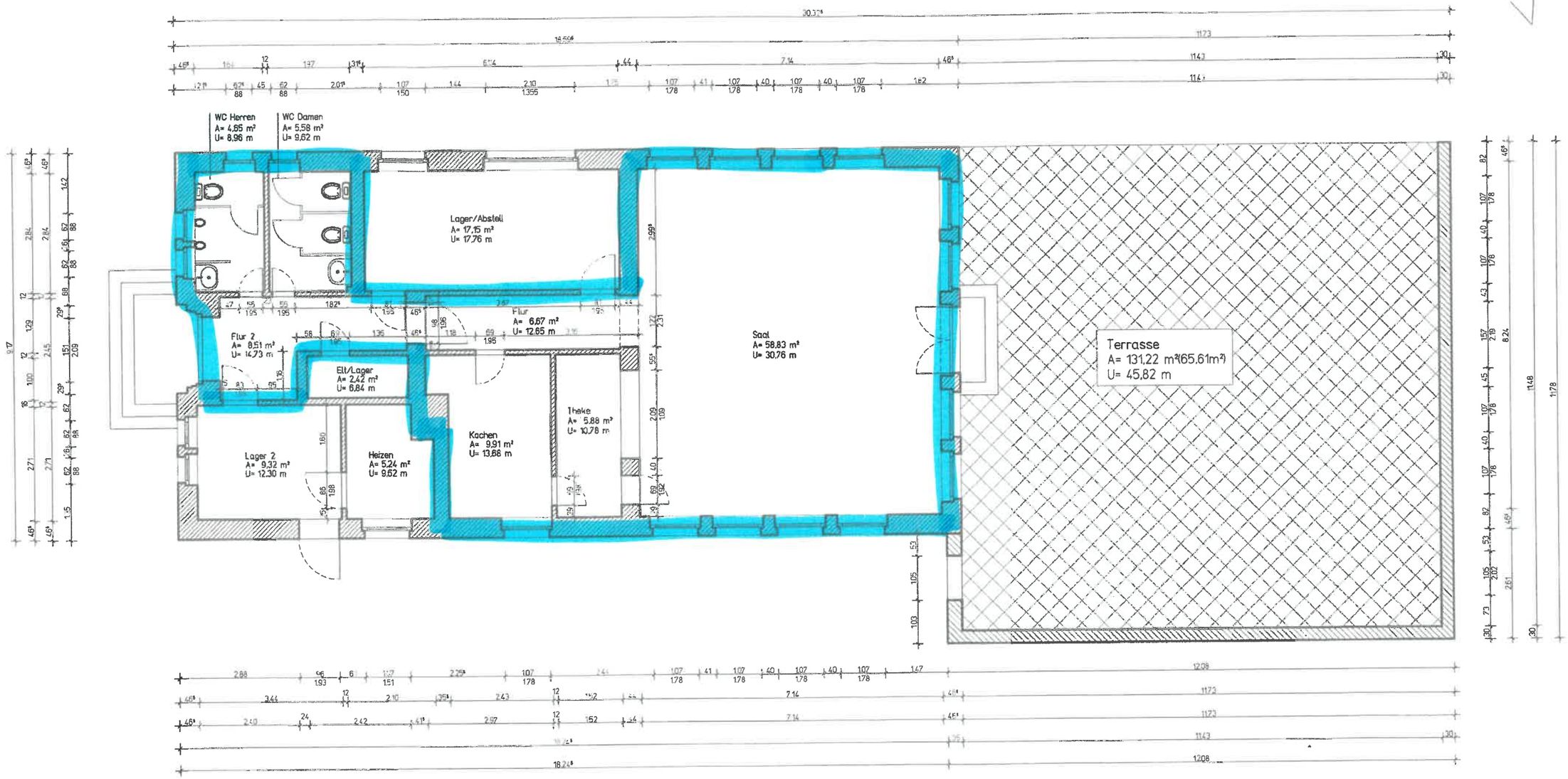

Die Zeichnungen sind Eigentum des Planers
und dürfen deshalb auch nich unerlaubt
weiter gegeben werden!
Verkäufe o. ä. werden strafrechtlich verfolgt!

Stadt Schirgiswalde- Kirschau
Hauptstraße 4; OT Schirgiswalde
02681 Schirgiswalde- Kirschau

Clubhaus Carlsberg

OT Carlsberg
Teichstraße 7
Flurstück: 61

M 1:100

Feuerwehrgerätehaus Callenberg: EG + OG

GR ERDGESCHOSZ M: 1:100

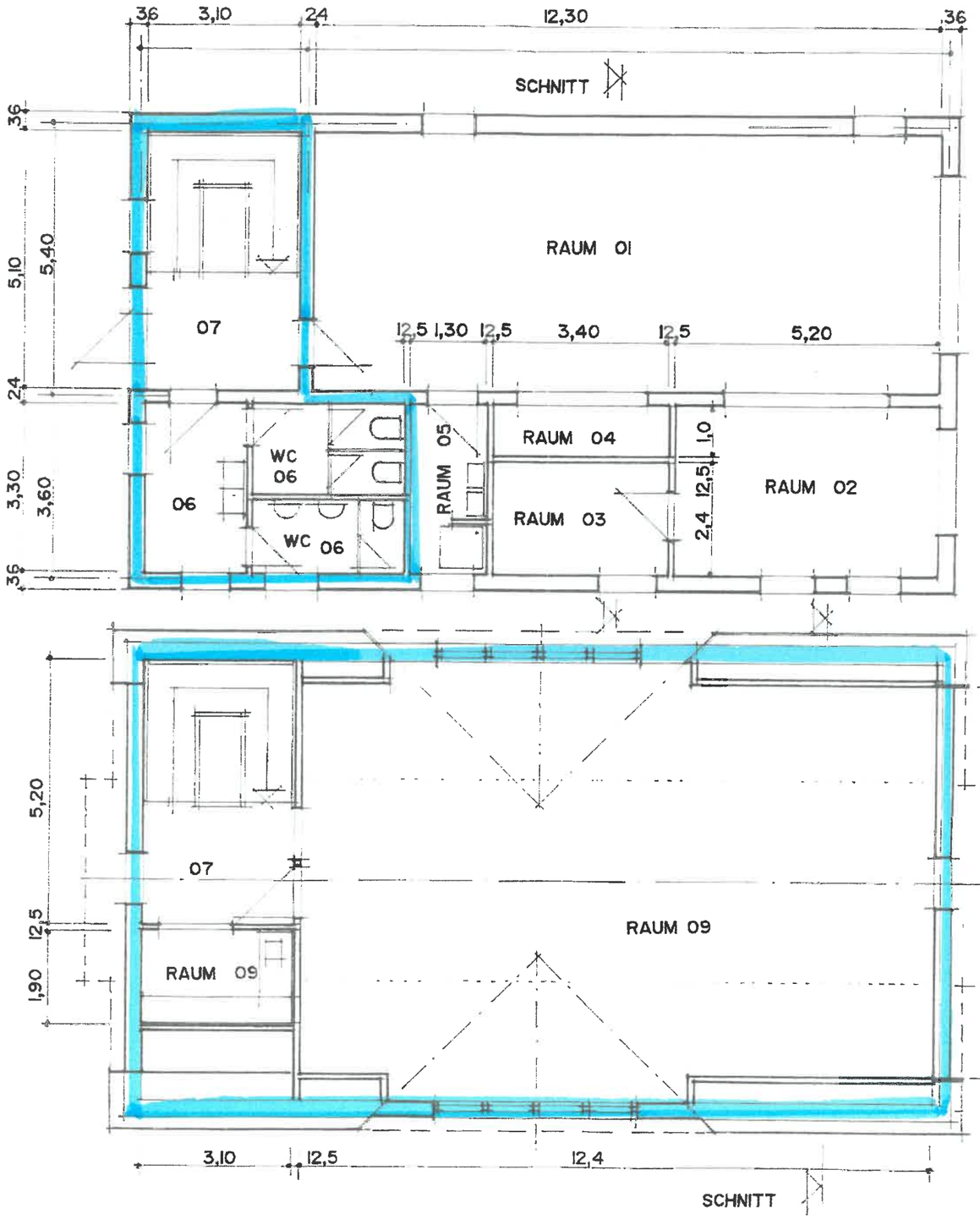

QUERSCHNITT M: 1:100

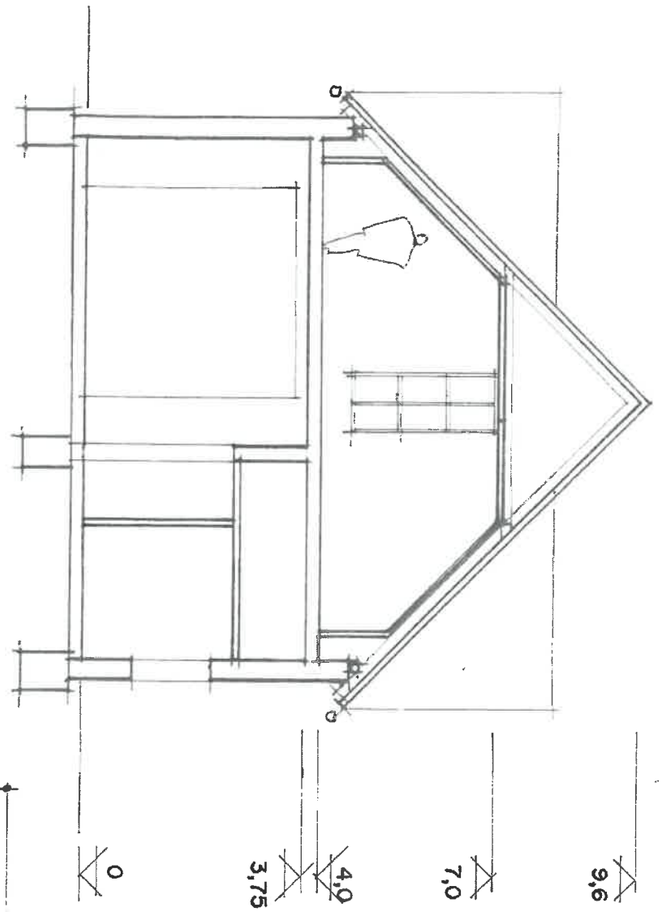

ENTWURF
FEUERWEHRGERÄTEHAUS
CROSTAU / CALLENBERG

GR DACHGESCHOSZ M: 1:100

ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT AUGUSTIN + LEHMANN / DIPL.-ING. V. AUGUSTIN ALTLÖBAUER STRASZE 15 02708 LÖBAU NOVEMBER 1994